

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Gemeinde Elend

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA S. 246) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. 06. 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) hat der Rat der Gemeinde Elend in seiner Sitzung am 13.05.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Elend ist als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind alle Personen, die sich in Elend als staatlich anerkannten Luftkurort (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiung

1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, unter Berücksichtigung von Punkt 1;
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,

6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 7. Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
 8. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen,
 9. Teilnehmer an Sportwettkämpfen,
 10. Ehrengäste der Gemeinde Elend.
- 2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 **Abgabenhöhe**

- 1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt 1,00 Euro pro Tag, für Kinder von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 Euro pro Tag.
- 2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Person einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- 3) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 50 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet. Zweitwohnsitzinhabende und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurtaxe beträgt 50,00 Euro, für Kinder von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 25,00 Euro.

§ 5 **Teilbefreiungen**

- 1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- 2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 3) Teilnehmende an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe herangezogen.

§ 6

entfällt

§ 7

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 8

Fälligkeit, Abgabeerhebung

- 1) Die Kurtaxe ist innerhalb 24 Stunden nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen bei der Gemeinde Elend zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 9 erfolgt. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Elend die zur Feststellung des für die Abgabenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/ Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des oder der Abgabepflichtigen enthält. Die Kurkarte kann im Durchschreibeverfahren im Zusammenhang mit dem nach dem Meldegesetz vorgeschriebenen besonderen Meldeschein ausgefertigt werden.
- 2) Die Kurkarte/ Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Für verlorengegangene Kurkarten/ Jahreskurkarten können kostenpflichtig (5,11 Euro) Ersatzkarten ausgestellt werden.
- 4) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an die Abgabepflichtigen oder die Unterkunftsgewährenden halten.

§ 9

Pflichten der Unterkunftsgewährenden und vergleichbarer Personen

- 1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen

der Gemeinde Elend innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft zu melden und die Kurtaxe einzuziehen. Die Kurtaxe ist monatlich bei der Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der VGem „Brocken-Hochharz“ vorgeschriebenen und von den Abgabepflichtigen mit den Angaben nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Formulare der Gemeinde Elend mit der Ablieferung der Kurtaxe vorlegen.

- 2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabenden von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 haben.
- 3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 10

Rückzahlung der Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber oder die Kurkarteninhaberin gegen Rückgabe der Kurkarte oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 2 (Nichtübertragbarkeit der (Jahres-) Kurkarte) sowie § 9 (Meldepflichten) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro (§ 16 Abs. 3 KAG-LSA) geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Gemeinde Elend vom 22.02.2007 außer Kraft.

Elend, den 13.05.2009

Carsten Brett
Bürgermeister